

Statuten des TV Möhlin

Gültig ab: 01.09.2021

Datei:Statuten.docx Autoren: Vorstand / W. Soland / R. Hasler

	haltsverzeichnis	
	prwort	
Α	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck, Angehörigkeit	
	1. Name und Sitz	
	2. Zweck	
	3. Angehörigkeit	
	3.1 Ethik-Statut des Schweizer Sports	
	Organisation	
	4. Organe	
	5. Vereinsjahr	
	6. Finanzierung / Haftung	4
	6.1 Finanzielle Mittel	4
	6.2 Mitgliederbeiträge, Andere Beiträge	4
	6.3 Haftung	5
C	Mitgliedschaft	5
	7.1 Allgemein	5
	7.2 Mitgliederkategorien	
	7.3 Kinder (Mannschaftszugehörigkeit U7 bis und mit U11)	
	7.4 Jugend (Mannschaftszugehörigkeit ab MU13/FU14 bis und mit MU19/FU18)	
	7.5 Aktivmitglieder	
	7.6 Freimitglieder	
	7.7 Ehrenmitglieder	
	7.8 Passivmitglieder	
	7.9 Weitere Kategorien – jedoch keine Mitglieder	
	7.10 Beitritt	
	7.11 Austritt	
	7.12 Ausschluss	7
	7.13 Rechte der Mitglieder	
	7.14 Pflichten der Mitglieder	
D	Die Mitgliederversammlung	
_	8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung	
	8.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung	
	8.3 Einberufung der Mitgliederversammlung	
	8.4 Anträge	
	8.5 Stimm- und Wahlrecht	
	8.6 Gang der Verhandlung	
	8.7 Beschlüsse / Erforderliches Mehr	
F	Der Vorstand	
_	9.1 Mitgliederzahl / Amtsdauer	
	9.2 Aufgaben	
	9.3 Vertretung des Vereins	
	9.4 Beschlussfassung	
_		
Г	Die Revisionsstelle	
_	10.1 Revisoren	
	Auflösung des Vereins	
Н	Schlussbestimmungen	. 10

Vorwort

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen aller Geschlechter, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck, Angehörigkeit

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «TV Möhlin» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Möhlin. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Förderung des Handballsports unter Beachtung der Interessen des Leistungs-, Breiten- und Nachwuchssports. Der Verein widmet der Kinder- und Jugendbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein kann weitere Sportarten in das Programm aufnehmen. Er pflegt und fördert die Kollegialität und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

3. Angehörigkeit

Der TV Möhlin ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV für seine Mitglieder und Funktionäre als verbindlich. Der TV Möhlin kann sich auch anderen Verbänden anschliessen.

3.1 Ethik-Statut des Schweizer Sports

Der TV Möhlin setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TV Möhlin anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizerische Handballverband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle im Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sport genannten Sportorganisationen und natürlichen Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TV Möhlin sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TV Möhlin angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.

Seite 3 von 10 Datei:Statuten.docx Erstellungsdatum:10.10.2020

B Organisation

4. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle 1)
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle
- 1) Diese Organe werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten bzw. bei Bedarf eingerichtet.

5. Vereinsiahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

6. Finanzierung / Haftung

6.1 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes bzw. Finanzierung der Vereinsaktivitäten werden über folgende Mittel verfügt:

- Mitgliederbeiträge
- Andere Beiträge (z.B. Leistungen an spezielle Infrastrukturen, Lizenzen)
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden / Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art
- Sponsoring

6.2 Mitgliederbeiträge, Andere Beiträge

Die Mitgliederbeiträge und die anderen Beiträge werden pro Mitgliederkategorie jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Lizenzkosten der Verbände werden den einzelnen Mitgliedern weiter verrechnet. Die Mitgliederbeiträge - ohne Lizenzkosten - betragen für alle Mitgliederkategorien jährlich maximal CHF 400.-.

Zusatzkosten für Jugendliche für das Mittun im Bereich «Leistungshandball Jugend» werden zusammen mit den Mitgliederbeiträgen von der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern (Jugendlichen) in Rechnung gestellt.

Seite 4 von 10 Datei:Statuten docx Erstellungsdatum: 10.10.2020

Der Begriff «Leistungshandball Jugend» definiert sich wie folgt: Juniorenmannschaften ab Stufe U15, welche in den Ligen «Inter/Elite» an der interregionalen Meisterschaft teilnehmen oder Teams, welche den Anspruch an der Teilnahme an der interregionalen Meisterschaft haben. Teams im Bereich «Leistungshandball Jugend» trainieren in der Regel mindestens 3 x pro Woche inklusive der Teilnahme am Athletik- oder Fitnesstraining. Die Trainings stehen unter der Leitung eines ausgebildeten J & S Trainers.

6.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C Mitgliedschaft

7.1 Allgemein

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zweckes haben.

7.2 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder
- Jugend
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Ein Vereinsmitglied kann nur einer Mitgliederkategorie angehören. Frei -und Ehrenmitglieder können jedoch aktiv an Trainings und Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

7.3 Kinder (Mannschaftszugehörigkeit U7 bis und mit U11)

Jede natürliche Person, welche in den Mannschaften U7 bis U11 aktiv an Trainings und am Spielbetrieb teilnimmt, bzw. die Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzt, figuriert in der Mitgliederkategorie "Kinder". Der Übertritt in die Mitgliederkategorie «Jugend» erfolgt per Ende des Vereinsjahres infolge Mannschaftswechsel.

7.4 Jugend (Mannschaftszugehörigkeit ab MU13/FU14 bis und mit MU19/FU18)

Jede natürliche Person, welche in den Mannschaften U13 bis MU19/FU18 aktiv an Trainings und am Spielbetrieb teilnimmt bzw. Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzt, figuriert in der Mitgliederkategorie "Jugend". Übertritt in die Mitgliederkategorie «Aktivmitglied» erfolgt per Ende des Vereinsjahres infolge Mannschaftswechsel.

Datei:Statuten.docx Seite 5 von 10

Erstellungsdatum:10.10.2020

7.5 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, welche ab der Mannschaft MU19/FU18 aktiv an Trainings und Spielbetrieb teilnimmt bzw. die Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzt, figuriert in der Mitgliederkategorie «Aktivmitglied».

7.6 Freimitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die während mindestens 10 Jahren als Aktivmitglied dem TV Möhlin angehören, zu «Freimitgliedern» ernennen.

7.7 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, zu «Ehrenmitgliedern» ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.

7.8 Passivmitglieder

Jede natürliche Person, welche einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag (Passivmitgliederbeitrag) bezahlt.

7.9 Weitere Kategorien - jedoch keine Mitglieder

a) Funktionäre

Funktionäre üben im Verein eine helfende Tätigkeit aus. Funktionäre können – müssen aber nicht – einer Mitgliederkategorie angehören. Sofern Funktionäre einer Mitgliederkategorie angehören, sind sie von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Alle Funktionäre erhalten eine Saisonkarte, welche zum freien Eintritt an die Heimspiele der 1. Mannschaft berechtigen. Funktionäre, welche nicht einer Mitgliederkategorie angehören (exkl. Vorstandsmitglieder), werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber weder ein Stimm- noch Wahlrecht.

b) Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein Material oder finanzielle Mittel zur Verfügung stellen ohne dabei einen Gegenwert oder eine Gegenleistung zu verlangen. Gönner haben weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht. Gönner können als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

7.10 Beitritt

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann die betroffene Person den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung weiterziehen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Datei:Statuten docx Seite 6 von 10 Erstellungsdatum:10.10.2020

Vertragsspieler und -trainer vom TV Möhlin werden mit Abschluss des Vertrages für dessen Dauer Mitglied des Vereins. Die Zuteilung in die entsprechende Mitgliederkategorie erfolgt durch den Vorstand.

7.11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

7.12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag oder die Lizenzkosten nicht bezahlen, werden gemahnt. Mit einer allfälligen 2. Mahnung erfolgt die Androhung des Vereinsausschlusses. Erfolgt weiterhin keine fristgerechte Bezahlung wird das Mitglied ausgeschlossen.

7.13 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «B Organisation» und «D Mitgliederversammlung» geregelt. Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Kinder und Jugendmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – am Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

7.14 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind davon befreit.

Bussen, welche die Verbände gegen Spieler oder Funktionäre verhängen, müssen von den betroffenen Personen selbst bezahlt werden, respektive werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt.

Die vom Verband festgelegten Lizenzen für den Spielbetrieb müssen von den Mitgliedern selbst bezahlt werden, respektive werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Die Versicherung gegen Sportunfälle ist Sache des Mitgliedes.

Datei:Statuten.docx

D Die Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitglieder- sowie den Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen
- 2. Genehmigung der Jahresberichte
- 3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- 5. Beschlussfassung über das Budget
- 6. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 7. Wahl des Präsidenten
- 8. Wahl der Revisionsstelle bzw. der Revisoren
- 9. Ernennung der Frei- und Ehrenmitglieder
- 10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der übrigen Beiträge
- 11. Beschlussfassung des Jahresprogramms
- 12. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 13. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

8.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Stimm- und Wahlberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

8.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung – unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

8.4 Anträge

Anträge gemäss Art. 8.1, Ziff. 13 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber in jedem Falle erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

Datei:Statuten.docx

8.5 Stimm- und Wahlrecht

Folgende Mitgliederkategorien sind stimm- und wahlberechtigt:

- Aktivmitalieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

8.6 Gang der Verhandlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

8.7 Beschlüsse / Erforderliches Mehr

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen zu Statutenänderungen entscheidet zwingend das absolute Mehr. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen im zweiten Wahlgang zu Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

E Der Vorstand

9.1 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Personen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst

9.2 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er sorgt insbesondere für die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Mittel und für eine Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt. Für die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Kommissionen werden Pflichtenhefte erstellt.

Datei:Statuten.docx Seite 9 von 10 Erstellungsdatum:10.10.2020

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.3 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein erfolgen grundsätzlich kollektiv zu zweien innerhalb der Vorstandsmitglieder. Für den Bank- und Postverkehr kann der Vorstand einzelne Unterschriftsberechtigungen erteilen. Der Vorstand kann weitere in der Regel kollektive Unterschriftsberechtigungen erteilen

9.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (z.B. E-Mail) gültig.

F Die Revisionsstelle

10.1 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft. Ihnen bzw. ihr obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten bzw. erstattet jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

G Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

H Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 26.08.2021 genehmigt. Sie treten per 01.09.2021 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Ergänzungen:

Punkt 6.2 anlässlich Beschluss der Generalversammlung vom 27.08.2024 Punkt 3.1 anlässlich Beschluss der Generalversammlung vom 26.08.2025

Möhlin, 26. August 2025

TV Möhlin

Săndra Herzog Präsidentin

Datei:Statuten.docx Autoren: Vorstand / W. Soland / R. Hasler Simon Mahrer Vorstandsmitglied

Seite 10 von 10

Erstellungsdatum:10.10.2020